Preisinformation für Notariatsdienstleistungen

A. Gebühren nach der Verordnung über die Notariatsgebühren
Grundlage: Mehrwertsteuersatz von 8%

1. Stiftung

Errichtung
Bemessungsgrundlage: Summe der übertragenen Aktiven Anhang 1 + MWSt

Änderung
Bemessungsgrundlage: Zeitaufwand max. CHF 230.– / Std. + MWSt

2. Ehevertrag

Abschluss und Abänderung
CHF 540.– bis CHF 3‘240.–

Aufhebung
Bemessungsgrundlage nach Zeitaufwand max. CHF 230.– / Std. + MWSt

3. Vorsorgeauftrag

Abschluss und Abänderung
CHF 540.– bis CHF 3‘240.– *

Aufhebung
Bemessungsgrundlage nach Zeitaufwand max. CHF 230.– / Std. + MWSt *

* Gestützt auf eine Empfehlung der Revisionskommission des Verbandes bernischer Notare, da noch nicht in der Gebührenverordnung geregelt

4. Inventare

a) über Vermögenswerte von Ehegatten (ZGB 195a) CHF 540.– bis CHF 3‘240.–
b) Steuerinventar / Erbschaftsinventar / öffentliches Inventar

Bemessungsgrundlage: inventarisiertes Rohvermögen, d.h. Bruttobestand sämtlicher geldwerter Aktiven (wie Eigentum an Liegenschaften und Fahrnis, Nutzniessungsvermögen, Wertschriften, Bankguthaben, Versicherungsansprüche, Erbvormpfänge) Anhang 2 + MWSt

5. Verfügungen von Todes wegen

a) Öffentlich beurkundetes Testament / Erbvertrag

Abschluss und Abänderung
CHF 540.– bis CHF 3‘240.–

Aufhebung
Bemessungsgrundlage nach Zeitaufwand max. CHF 230.– / Std. + MWSt

b) Eröffnung
CHF 324.– bis CHF 3‘240.–

6. Erbenscheine

Beurkundung eines Erbenscheins CHF 216.– bis CHF 2‘160.–

Beurkundung eines Erbenscheins (a.o. Aufwand) bis max. CHF 4‘320.–

7. Beurkundungen zur Übertragung von Grundeigentum

a) Grundstücksübertragung zur Tilgung güterrechtlicher Forderungen Anhang 1 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Höhe der getilgten Forderung (bzw. An-rechnungswert oder Schuldübernahme oder amtlicher Wert der zu übertragenden Grundstücke, falls höher)

b) Kaufvertrag Anhang 1 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Kaufpreis

c) Beurkundung eines Kaufrechtsvertrag Anhang 1 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Kaufpreis

d) Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft Anhang 1 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Vertragswert, das heisst

i. Amtlicher Wert bei der reinen Abtretung (weder Schuldüber-nahme noch Festsetzung eines Anrechnungswertes)

ii. Amtlicher Wert oder höhere Schuldübernahme bei der ge-mischten Abtretung (ohne Festsetzung eines Anrechnungs-wertes)

iii. Anrechnungswert (bei Festlegung eines Anrechnungswertes)

e) Beurkundung einer Grundstückversteigerung Anhang 1 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Steigerungspreis

8. Tausch

Bemessungsgrundlage: Summe aller Leistungen der Parteien Anhang 1 + MWSt

9. Schenkung *(Anhang 1 + MWSt)*

Bemessungsgrundlage: Vertragswert, das heisst

a) Amtlicher Wert bei der reinen Schenkung (weder Schuldüber-nahme noch Festsetzung eines Anrechnungswertes)

b) Amtlicher Wert oder höhere Schuldübernahme bei der gemisch-ten Schenkung (ohne Festsetzung eines Anrechnungswertes)

c) Anrechnungswert (bei Festlegung eines Anrechnungswertes)

10. Selbständige und dauernde Rechte (z.B. Baurecht)

a) Errichtung und Änderung wesentlicher Vertragsbestimmungen

Bemessungsgrundlage: Jahreszins x 20 Jahre Anhang 1 + MWSt

b) Verlängerung

Normalfall CHF 108.– bis CHF 1‘080.–

a.o. Aufwand: bis. max. CHF 3‘240.–

c) Aufhebung (analog Planänderung)

Normalfall CHF 540.– bis CHF 3‘240.–

a.o. Aufwand Bemessungsgrundlage: Zeitaufwand max. CHF 230.– / Std. + MWSt

d) Übertragung

wie Kaufvertrag (Ziffer 7.b)

11. Beurkundung einer Planänderung (Parzellierung / Vereinigung)

Normalfall CHF 540.– bis CHF 3‘240.–

a.o. Aufwand Bemessungsgrundlage: Zeitaufwand max. CHF 230.– / Std. + MWSt

12. Beurkundung im vereinfachten Verfahren

Normalfall CHF 540.– bis CHF 3‘240.–
a.o. Aufwand bis. max. CHF 6‘480.–

13. Stockwerkeigentum

a) Errichtung

Normalfall Bemessungsgrundlage: Anlagekosten Anhang 2 + MWSt
a.o. Aufwand max. doppelter Maximum–Tarif

b) Änderung und Aufhebung

Bemessungsgrundlage: Zeitaufwand max. CHF 230.– / Std. + MWSt

14. Dienstbarkeiten / Nutzniessung / Wohnrecht / Grundlasten

Errichtung, Aenderung oder Aufhebung

Normalfall CHF 108.– bis CHF 1‘080.–

a.o. Aufwand bis. max. CHF 3‘240.–

15. Grundpfandrechte (Schuldbrief, Grundpfandverschreibung)

a) Errichtung und Erhöhung

Bemessungsgrundlage: Pfandsumme Anhang 3 + MWSt

b) Änderungen CHF 216.–– bis CHF 540.––

16. Vorverträge, Kaufs–, Vorkaufs– oder Rückkaufsrecht betreffend ein Grundstück

wie Kaufvertrag (Ziffer 7.b)

17. Bürgschaft

a) Beurkundung einer Bürgschaft CHF 324.– bis CHF 540.–
b) Beurkundung eines Bürgschaftsversprechens CHF 324.– bis CHF 540.–

18. Gründung und Kapitalveränderungen bei Gesellschaften

a) Gründung AG, GmbH, Kommandit-AG Anhang 4 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Gesellschaftskapital

b) Kapitalerhöhung oder –herabsetzung Anhang 4 + MWSt

Bemessungsgrundlage: erhöhtes bzw. herabgesetztes teils reduziert Gesellschaftskapital

19. Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung

a) Fusions-/Spaltungsbeschluss übernommene bzw. übertragende Gesellschaft

Normalfall CHF 54.– bis CHF 3‘240.–
a.o. Aufwand bis max. CHF 6‘480.–

b) Fusions-/Spaltungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft Anhang 4 + MWSt

Wert der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte inklusive der Aus-gleichszahlungen und Abfindungen

c) Umwandlung Anhang 4 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Kapital der neuen Gesellschaft

d) Vermögensübertragung mit Grundstücken Anhang 1 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Bruttowert aller Grundstücke bzw. Wert aller zu übertragenden Aktiven (falls zusätzlich übrige Vermö-genswerte übertragen werden)

e) Fusion von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen Anhang 4 + MWSt

Bemessungsgrundlage: Aktivenüberschuss der übertragenen Vermögenswerte

f) Feststellungsurkunde Übertragung von Grundstücken

Normalfall CHF 216.– bis CHF 2‘160.–

a.o. Aufwand bis max. CHF 4‘320.–

20. Wechselprotest

CHF 216.– bis CHF 1‘080.–

21. Übrige Feststellungsurkunden

Normalfall CHF 54.– bis CHF 3‘240.–

a.o. Aufwand bis. max. CHF 6‘480.–

22. Beglaubigungen von Unterschriften bzw. Kopien

CHF 21.60 bis CHF 108.–

23. Eidesstattliche Erklärung oder Gelübde

CHF 216.– bis CHF 540.–

24. Ausfertigungen

Eine Ausfertigung für das Grundbuchamt ist in der Gebühr enthalten
jede weitere Ausfertigung (für die Parteien) CHF 32.40

25. Freiwillige öffentliche Beurkundungen

Öffentliche Beurkundungen von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Verträgen, die solcher Beurkundung nicht bedürfen, falls sie von den Parteien verlangt wird und falls kein anderer An-satz anwendbar ist gemäss dem mit dem Geschäft am ehesten vergleichbaren Tarif . Die Preisbekanntgabeverordnung[1] verlangt, dass überwälzte öffentliche Abgaben im Preis inbegriffen sein müssen (Art. 10 PBV). Deshalb verstehen sich, soweit ausnahmsweise nicht anders vermerkt, die angegebenen **Tarife bzw. Preisinformationen inkl. Mehrwertsteuer (MWSt)**. In den vorstehenden **Gebühren** sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Verrichtungen inbegriffen, die normalerweise für die Herstellung einer Urkunde notwendig sind.

Die Notarinnen und Notare sind zur Einhaltung des Notariatstarifs verpflichtet.
Zu unterscheiden sind vier Gebührenarten:

- Pauschalgebühr Beispiel: Weitere Ausfertigungen CHF 32.40
- Zeitgebühr (max. CHF 230.— pro Stunde + MWSt) Beispiel: Änderung oder Aufhebung von Stockwerkeigentum
- Einfache Rahmengebühr Beispiel: Ehevertrag, Gebühr zwischen CHF 540.— und CHF 3‘240.—
- Gestaffelte Rahmengebühr Beispiel: Kaufvertrag, Gebühr abhängig vom Kaufpreis (Anhang 1)

Bei den Rahmengebühren werden – in dieser Reihenfolge – nachstehende Bemessungsfaktoren herangezogen:

- Gebotener Zeitaufwand
- Bedeutung des Geschäfts (Wichtigkeit und Dringlichkeit)
- Verantwortung des Notars (Komplexität des Geschäfts)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen

B. Honorar

Für nicht in der Notariatsgebühr enthaltene Bemühungen wird ausser der Gebühr ein **Honorar** nach dem gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung des Geschäftes und der Verantwortung berechnet. Die verrechneten Stunden–Ansätze betragen:

CHF 280.00 (Oliver Gafner, Notar)

CHF 260.00 (Natalie Andrini, Notarin)

CHF 160.00 (juristische Mitarbeiter/innen)

CHF 70.00 bis CHF 140.00 (Sachbearbeiter/innen)

exkl. MWSt.

C. Auslagen und Drittkosten

Auslagen
Die nicht die Herstellung der Urkunde betreffen, oder sich aus Verrichtungen ausserhalb des Büros ergeben (wie Kopien, Porti, Telefonkosten, Reiseauslagen und dergleichen) sind in der Taxe nicht inbegriffen. Sie werden zusätzlich wie folgt berechnet: z.B.: Porti: gemäss Posttarif; Telefon: gemäss Swisscom–Tarif; Reiseauslagen: effektive Kosten SBB 1. Klasse bei Bahnfahrt, CHF 0.80 pro Kilometer bei Autofahrt.

Drittkosten
Wie Registergebühren (z.B. Grundbuch, Handelsregister), Geometerkosten oder Steuern, die als Folge des notariellen Geschäftes erhoben oder veranlagt werden (z.B. Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern), sind in den vorstehenden Taxen nicht inbegriffen.
Beilage: Anhänge 1 bis 4

Stand: 01. September 2015

1 Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV, SR 942.211)